

SERIE

Viele Risiken für Datenschutz

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein informiert.

Fehlendes Wissen, fehlende technische und organisatorische Maßnahmen, aber auch mangelnde Sensibilität im Umgang mit Patientendaten und der tägliche Arbeitsstress können das Patientengeheimnis gefährden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) soll helfen. Wird entgegen der gesetzlichen Pflicht ein bDSB nicht bestellt, droht ein Bußgeld.

Der Gesetzgeber schützt das Patientengeheimnis: Eine unbefugte Offenbarung von Patientendaten steht unter Strafe. Werden Arzt- bzw. Zahnarztpraxen dieser Verantwortung gerecht? Was ist zu beachten? Der neue „Selbst-Check für Arztpraxen“ stellt Fragen und gibt Antworten.

- ▶ Sind Mitarbeiter über ihre Befugnisse und gesetzlichen Pflichten bei der Wahrung der Schweigepflicht ausreichend informiert und wurden sie (möglichst) schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG)? Einen Mustertext für die Verpflichtungserklärung hat das ULD unter www.datenschutzzentrum.de/artikel/818-.html veröffentlicht.
- ▶ Sind schriftliche Patientenunterlagen, wie z.B. Karteikarten und Patientenakten, vor dem Zugriff und der Einsicht durch Unbefugte geschützt?
- ▶ Sind abschließbare Aktenschränke vorhanden? Werden diese bei Dienstschluss verschlossen?
- ▶ Ist die Aufbewahrung von „alten Akten“ sicher organisiert (kein „offener Keller“)?
- ▶ Sind die Praxisräume, in denen sich Patientendaten/Abrechnungsdaten befinden, ausreichend gegen Einbruch geschützt?
- ▶ Ist sichergestellt, dass das Reinigungspersonal keinen Zugang zu Patientendaten hat?
- ▶ Werden in der Praxis ausschließlich Schredder für die Aktenvernichtung verwendet, die eine ausreichende Sicherheitsstufe haben?

Besondere Bedeutung kommt der bzw. dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) zu. Der Gesetzgeber sieht derzeit vor, dass Arzt- und Zahnarztpraxen einen bDSB bestellen müssen, wenn in der Regel mehr als 9 Mitarbeiter ständig automatisiert oder in der Regel mindestens 20 Mitarbeiter konventionell Patientendaten verarbeiten (§ 4f Abs. 1 BDSG). Zum bDSB darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung sei-

ner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs. 2 BDSG). Praxisleiter, Personalchef und IT-Leiter dürfen grundsätzlich nicht zum bDSB bestellt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, einen externen bDSB zu bestellen. Einen Mustertext für die Bestellung eines bDSB hat das ULD unter www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/mustbdsb.htm veröffentlicht.

Der bDSB berät das Praxisteam in datenschutzrechtlichen Fragen. Er soll auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hinwirken, ihm ist das Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG zur Verfügung zu stellen und er überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme. Er informiert, sensibilisiert und schult das gesamte Praxisteam in datenschutzrechtlichen Fragen, wirkt bei der Erstellung eines Datenschutzkonzepts für die Praxis mit, prüft die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften mithilfe dieses Selbst-Checks, hat ein Recht auf Fortbildung und genießt einen besonderen Kündigungsschutz. In den nächsten Ausgaben werden weitere Praxisbereiche behandelt. TORSTEN KOOP, ULD

Kontakt

Bei Fragen zu diesem Themenkomplex wenden Sie sich bitte an: Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Torsten Koop, Telefon 0431 988 1200. Alle Beiträge zu dieser Serie finden Sie unter www.datenschutzzentrum.de/plugin/tag/arztpraxis oder www.aeksh.de